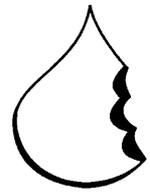


Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern IKT-INFO-DIENST



Nr. 48 - 15. Dezember 2003

„Und sie funktionieren doch“

- Die endlose Geschichte von der Verhinderung der Pflanzenkläranlagen in Bayern -
Sebastian Schönauer, Landesvorsitzender der IKT

„Die dezentrale Abwasserentsorgung und -behandlung, zum Beispiel in Pflanzenkläranlagen, kann durchaus eine Alternative zu herkömmlichen Kläranlagen sein“. Hinter dieser These steht die bayerische Staatsregierung offiziell. Nur klaffen die offiziellen Sprüche der Politik und die Umsetzung in der Praxis weit auseinander.

Während in ganz Deutschland die hervorragenden Reinigungsleistung der (neuen) Pflanzenkläranlagen gelobt werden und die dezentrale Abwasserentsorgung sich gerade für die ländlichen Gebiete als die beste und billigste Lösung bewiesen hat, werden landauf und landab gerade dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen, wie Pflanzenkläranlagen gerade von den Wasserwirtschaftsämtern in Bayern schlecht geredet, ja es entsteht der Eindruck, dass sie mit allen „Tricks“ verhindert werden sollen. Sind sie etwa zu billig?

Einfache und kostengünstige Abwasserentsorgungseinrichtungen wie Pflanzenkläranlagen sollten nach langen Jahren der „Verteufelung“, auch nach dem Willen des Bayerischen Landtags, gerade in den ländlichen und schwach besiedelten Regionen gebaut werden. So jedenfalls ist es zu lesen in diversen Beschlüssen des Bayerischen Landtages, wo es erstmals im Jahr 1996 unter dem Titel Abwasserentsorgung unter „**Verstärkte Zulassung dezentraler Lösungen**“ heißt:„

„Die Staatsregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass künftig – gerade in Ortsteilen – verstärkt kostengünstige dezentrale Einrichtungen der Abwasserentsorgung zugelassen werden, soweit sie wirtschaftlich sind ...“

Und das sind sie! Die Erkenntnisse sind nicht neu: Lange Kanaltrassen sind sehr aufwendig zu bauen und zu pflegen und kosten Staat, Kommunen und

nicht zuletzt den Bürgern wesentlich mehr Geld als die dezentrale Abwasserbehandlung. Das gerne „übersehene“ Problem ist auch: Relativ „gutartiges“, häusliches Abwasser wird sonst aus dem ländlichen Raum in zentralen Kläranlagen mit („städtisch-industriellen“) Problemabwässern gemischt und so selbst zum Problem. Großkläranlagen produzieren dadurch gewaltige Mengen Klärschlamm, die kaum oder gar nicht mehr in den ökologischen Kreislauf zurückgeführt werden können.

Auch ökologisch gesehen sollte das Abwasser „vor Ort“ behandelt werden und dezentral behandelt werden.

• Aus dem Inhalt:

- ungeliebte Pflanzenkläranlagen in Bayern?!
- Abwassergebühren-Splitting auch für Bayern!
- Web-Tipps
- Regenwassernutzung in Bayern bleibt!
- offener Brief – zur Agrar-Reform-Diskussion
- Termine aus der IKT-Mitgliederversammlung
- neue Richtlinie für Kleinkläranlagen
- Wertfaktor Abwasser
- neue Trinkwasserverordnung in Kraft
- verpflichtende Kostenvergleichsrechnungen
- Kläranlage KÖN überdimensioniert - selbst schuld
- Buch-Tipp
- Reste des „Ermächtigungsgesetz“ in Uffing ?
- IKT-Adressen und Kontakte

Die zentrale Entsorgung des Abwassers für weniger dicht besiedelte Gebiete ist nicht nur ökologisch fragwürdig, sondern auch wirtschaftlich der falsche Weg.

Gerade die „Beratung“ der Wasserwirtschaftsverwaltung, die sich – wie auch in der Frage der Fernwasserversorgung - in einer „unheiligen Allianz“ mit den

großen Zweckverbänden und den „großen“ Planungsfirmen befinden, drängt die Kommunen immer wieder in Richtung Anschluss an die Großkläranlagen, statt sich wesentlich

stärker als bisher für die Sauberhaltung unserer Abwässer am Ort des Entstehens einzusetzen.

Überzogene Forderungen der Fachbehörden, die in einer Art „unheiliger Allianz“ mit den auf „große Planungen“ erpichten Ingenieurbüros - bis hin zur Überdimensionierung von Anlagen – verbandelt sind, führen Gemeinden oft in die Irre und bringen manche Kommunen und ihre BürgerInnen an den Rand des finanziellen Ruins. Warum so viele Kommunen sich für den Bau von Kilometer langen Kanälen „entscheiden“, sind in erster Linie die exorbitant hohen Zuschusszusagen der Wasserwirtschaftsämter, die den Kommunen bis zu 80 (!) Prozent Staats - Zuschüsse für die sonst unerschwingliche Kanallösung anbieten.

Es ist ein politischer Skandal, wenn sogar der Bayerische Staatsminister der Finanzen Erwin Huber bei einem Besuch im April 1998 in Bodenmais (LK Regen) die Kommunalpolitiker ermuntert, „**sich nicht zu sehr von den Fachbehörden gängeln zu lassen**“. Der von ihm angesprochene Widerstand gegen die Fachbehörden hatte damals der Gemeinde Bodenmais rund 17 Millionen Mark gespart. Statt 24 Millionen DM – wie von der Wasserbehörde energisch verlangt, hat die Bodenmaiser Kläranlage dann „nur“ 7 Millionen gekostet.

Die IKT in Bayern fordert deshalb alle Bürger auf, sich nicht von den z. T. falschen und / oder sogar wissentlich falschen Aussagen aus Landratsämtern und / oder den Wasserwirtschaftsämtern beeinflussen zu lassen!

Zwei Beispiele von gut funktionierenden und äußerst billigen Pflanzenkläranlagen sollten dies verdeutlichen:

1. Die Pflanzenkläranlage in Niklasreuth, einem Ortsteil von Irschenberg.

Die für 250 Einwohner ausgelegte Anlage kostet rund 330. 000 Euro. Sie besteht aus zwei großen Schilfbeeten und zwei Schlammvererdungsbecken, sowie die komplette Ortskanalisation und die Zuleitung. Im Landkreis Miesbach entstanden in den letzten Jahren darüber hinaus viele kleine Anlagen auf Bauernhöfen.

2. Die PFKA Berg in der Gemeinde Söchtenau im Landkreis Rosenheim

Einschließlich der 14 Hausanschlüsse, der Ortskanalisation und der Zuleitung hat die Anlage für hundert Einwohner (EWG) lediglich rund 270.000 DM inklusive (!) Hausanschlüsse, Pumpstationen,

Ortskanal, Kläranlage, Grundstückskosten, Betriebsgebäude und 25 Jahre Schlamm Entsorgung gekostet. Die Pflanzenkläranlage dort wurde von den Dorfbewohnern komplett in Eigenleistung gebaut, ohne auch nur einen einzigen Pfennig an staatlichen Zuschüssen zu beanspruchen.

Die Pflanzenkläranlage in Berg ist für hundert Einwohner ausgelegt und besteht aus drei Reinigungsstufen. Die beiden Pflanzenbeete der ersten Reinigungsstufen dienen zur Schlammvererdung, in den beiden folgenden Stufen, die aus insgesamt drei Pflanzenbeeten bestehen, wird das Abwasser gereinigt. Insgesamt sind sechs Quadratmeter Filterfläche pro Einwohner vorhanden. Einschließlich der 14 Hausanschlüsse, der Ortskanalisation und der Zuleitung hat die Anlage zur damaligen Zeit rund 220. 000 Mark gekostet.

Seit ihrer Inbetriebnahme präsentiert sich die Bio-Kläranlage im Bestzustand, und auch die Wasserwirtschaftsbehörde bestätigt inzwischen, dass die Anlage gut funktioniere. Das würden die laufenden Messwerte ergeben. Der ehemalige MdL Walter Hofmann bezeichnete die Pflanzenkläranlage auch als bestes Beispiel für landschaftsgerechtes Bauen und würdigte den Pioniergeist der Einwohner von Berg, der von Seiten der Politik unterstützt worden sei.

Der Einsatz hier habe sich auch für die bayerischen Steuerzahler rentiert:

„Statt vielleicht 1,2 Millionen Mark (!) für eine herkömmliche Abwasserbeseitigung habe die Anlage nur 220.000 Mark gekostet“.

Sparen bei den Folgekosten

Bei den beiden vorgestellten dezentralen Pflanzenkläranlagen kommt noch hinzu, dass die Folgekosten wesentlich geringer sind als bei zentralen Anlagen. Wichtig dabei ist auch, dass damit das "Klärschlammproblem" für diese Gemeinden auf absehbare Zeit bestens gelöst wurde und ist.

Spielt die Wasserwirtschaft falsch?

Der eigentliche Skandal dabei ist aber, dass z. B. die o. a. Anlage von Berg anfänglich ebenso wie in fast allen anderen Fällen zuerst von der Wasserwirtschaft schlecht geredet und sogar bekämpft wurden,

wie es bei Hunderten von Fällen in ganz Bayern zur Zeit der Fall ist.

Erst nachdem sich die Menschen in diesen Orten gegen die Rechtsaufsicht und die "Beratungsbehörde" Wasserwirtschaftsamt durchgesetzt hatten, konnten diese Anlagen gebaut werden!

Mittlerweile werden diese Anlagen von der Bayerischen Wasserwirtschaft selbst (!) als Musterbeispiele für eine gute, ja sogar als beispielhafte Abwasserentsorgung öffentlich gelobt.

Bei vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern verdichtet sich vor diesem Hintergrund der Eindruck, dass die Gegner der "dezentralen Abwasserentsorgung" nicht uneigennützig handeln oder bewusst

von entscheidenden Leuten gegen den Bau einer (billigen) Pflanzkläranlage aufgehetzt werden.

Es geht um viel Geld und auch um den schwindenden Einfluss der "großen Planungsbüros", die oft jahrzehntelang mit den Behörden und der Gemeindegemeinschaft "zusammenarbeiten".

Meine Empfehlung als lang gedienter zweiter Bürgermeister:

„Lasst euch nicht in die falsche Richtung eines zentralen Anschlusses locken. Die Zuschüsse sind bald aufgebraucht! Die dezentrale Abwasserentsorgung ist im Bau und erst recht im Betrieb unschlagbar billiger!“

Widerstand gegen gesplittete Abwasser-Gebühren nun auch in Bayern gebrochen

Untermmerzbach/Leipzig (eko) - Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat die Beschwerde der Gemeinde Untermmerzbach wegen Nichtzulassung der Revision im jüngst von ihr verlorenen so genannten „**Abwasser-Gebühren-Splitting-Urteil**“ des **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** kostenpflichtig zurückgewiesen. (AZ VGH 23B 02.1937 vom 18.08.2003 - BVerwG 9B 51.03 vom 31.03.2003)

Wie in der überregionalen Presse mehrfach berichtet, hatte der 23. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Ansbach den beiden Untermmerzbacher Bürger, dem Kreis- und Gemeinderat a. D. Ekkehart Koser aus Gereuth und dem Gemeinderat Ulrich Schulze aus Memmelsdorf Recht gegeben bei ihrer Klage gegen die ihrer Meinung nach „veralteten und unökologischen“ Abwassergebührensatzung der Gemeinde Untermmerzbach.

Mit dieser Satzung rechnet die kleine unterfränkische Land-Gemeinde, wie noch die meisten in Bayern, ihre Abwasserkosten nach dem üblichen und bequemen Modell um, dass wer viel Trinkwasser verbraucht, auch genauso viel Abwasser zu bezahlen hat ohne Berücksichtigung der Menge seines eingeleiteten Niederschlagswassers.

Die Gemeinde hatte zuletzt vor dem obersten deutschen Verwaltungsgericht in Leipzig erfolglos versucht, als Revisionszulassungsgrund einen Verfahrensmangel im zweitinstanzlichen Verfahren vorzubringen.

Das Bundesverwaltungsgericht jedoch erkannte in seiner Sitzung am 18. August 2003, dass der Ansbacher Verwaltungsgerichtshof die von Ko-

ser und Schulze mit Hilfe IKT vorgelegte sogenannte „gesplittete Neukalkulation“ der Untermmerzbacher Abwassergebühren korrekt gewürdigt und somit zur rechtmäßig faktischen und sachlichen Grundlage seiner Entscheidung gegen die Gemeindeverwaltung gemacht hatte.

Damit sind nach Meinung der IKT „nun auch in Bayern endgültig die Pflöcke für die getrennte Abwassergebührenberechnung, aufgeteilt nach Schmutzwasseraufkommen und Niederschlags- bzw. Regenwassereinleitung eingerammt!“ Auf dieses „Gebührensplittingsverfahren“ wird nunmehr nicht nur die Gemeinde Untermmerzbach umgehend umstellen müssen.

Auf den „kurzen Nenner gebracht“, bedeutet dies, dass in Zukunft derjenige einiges an Abwassergebühren sparen kann, der ökologisch handelt und sein Regen- oder Hofwasser selbst auf dem eigenen Grundstück versickert oder in Gräben und Bäche ableitet und damit das Grundwasser wieder anreichert und eben nicht, wie früher sogar von den Gemeinden ausdrücklich verlangt, in die gemeindlichen Mischwasser-Kanäle mehr einleitet und damit unnötigerweise kostenträchtig in zentrale Klärwerke leitet.

So hatten die beiden Kläger in Modellrechnungen vor den Gerichten belegt, dass der minimalste Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Untermerzbach bei 27,96 Prozent (Investitionsaufwand), bzw. der maximalste sogar bei 39,82 Prozent (Ergebnisrechnung nach Abwassermengen) liege.

In allen Fällen war damit auch nach gerichtlicher Ansicht die sogenannte „12 Prozent-Erheblichkeits-Hürde des Bundesverwaltungsgerichts“ erheblich überschritten.

Offensichtlich zu krass war z.B. das Missverhältnis in Untermerzbach zwischen dem im Jahre 2000 bezogenen Frischwasser in Höhe von nur 87.214 m³ und dem aber im Klärwerk in Kaltenbrunn eingeleiteten Abwasseranfall von 285.510 m³. Gemeinderat Ulrich Schulze verdeutlicht dies noch an den pro-Kopf-Zahlen: So lieferte die Gemeinde Untermerzbach pro Kopf 153,36 m³ Mischwasser in die Verbandskläranlage, die beiden anderen, um einiges größeren Mitgliedsgemeinden Großheirath und Itzgrund jedoch nur 84,26 m³ pro Kopf.

Allerdings waren auch die Zahlen innerhalb der zahlreichen Ortsteile Untermerzbachs bemerkenswert:

So lieferte im Bezugsjahr ein Einwohner aus den Ortsteilen Recheldorf, Hemmendorf u. Gleusdorf nur noch 35,49 m³ Abwasser in den Itzgrund, da hier nämlich bereits ein Abwasser-Trennsystem besteht, ein Einwohner aus dem Kernort, den OT Gereuth, Buch, Obermerzbach und Wüstenwelsberg dagegen lieferte in der selben Zeit 205,40 m³, also fast das sechsfache, an Ab- und Regenwasser im Klärwerk an, da hier noch eine veraltete Mischkanalentswässerung ohne Oberflächenwasserabschlag besteht. **Das endgültige Urteil hat nunmehr nicht nur nach Meinung der IKT bayernweiten Grundsatzcharakter.**

Erstmals ist hiermit bei einer Landgemeinde in Bayern nämlich oberstgerichtlich festgestellt worden, dass auch auf dem flachen Land in Bayern die Kosten für die Niederschlagswasser-

beseitigung weit über der 12 Prozent-Erheblichkeits-Hürde des Bundesverwaltungsgerichts liegt und damit sind sämtliche kommunalen Satzungen, die bisher nur nach dem Trinkwasserverbrauch das Abwasser abrechneten zu kippen

Allerdings nur, wenn Bürger einer Kommune persönlich dagegen vorgehen. Die IKT empfiehlt daher allen Bürgerinnen und Bürgern unter Bezugnahme auf die ergangenen Urteile, umgehend schriftlich Einspruch gegen ihre in Kürze zu erwartenden Abwasserbescheide einzulegen.

Die IKT bietet aber auch interessierten Städten und Gemeinden, wie auch bereits im Falle (des im übrigen langjährigen IKT-Mitglieds der Gemeinde) Untermerzbach konkret geschehen, gerne ihre direkte Hilfe beim Einführen einer neuen Satzung an. Ebenso offen ist das Angebot für Mitglieder, aber auch für andere Interessenten und Betroffene. In Kürze werden sich alle bayerischen Kommunalverwaltungen damit ernsthaft zu beschäftigen haben

Inzwischen beweisen bundesweit eine Vielzahl von Untersuchungen, dass keine einzige deutsche Kommune die 12 % Gringfügigkeitsgrenze ernsthaft einhalten kann, denn der durchschnittliche Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung liegt allgemein bei mindestens 29 Prozent, wie auch Dr.-Ing. Rolf Pecher, Beratender Ingenieur für Siedlungswasserwirtschaft aus Erkrath, den Klägern bestätigt hat.

Auch die häufig noch immer „wider besseren Wissen“ von Bürgermeister und Gemeindeverwaltungen vorgebrachten Bedenken, dass die Einführung einer „gesplitteten Abwassergebühr“ mit einem enormen Aufwand verbunden sei, wurde nunmehr von den Gerichten nicht mehr akzeptiert.

Im Gegenteil, so hatte sogar der traditionell gemeindefreundliche Ansbacher Senat „keinen unverhältnismäßigen Aufwand zur Einführung einer solchen Gebühr“ gesehen.

Hinweis: Im Internet finden Sie zwei sehr informative homepages zum aktuellen Thema „Niederschlagswasser“

• www.fbr.de Die fbr ist ein gemeinnütziger Fachverband, der sich mit ökologischer Was-

serbewirtschaftung wie Regenwassernutzung, Grauwasserrecycling, Versickerung und Dachbegrünung auseinandersetzt und als Plattform für interessierte Fachleute, Firmen, Kommunen, Fachbüros, dem Fachhandwerk und Institutio-

nen dient. Die Homepage der fbr bietet u.a. Informationen zum Bau von Regenwasseranlagen, zur Versickerung und zur Verwendung von Grauwasser.

• www.w-fabry.de Aus juristischer und verwaltungsrechtlicher Sicht beleuchtet Rechtsanwalt

Fabry fachkundig die Themen „gesplittete Abwassergebühren“, „nachhaltige Regenwassernutzung“ u.v.a.m. Weitere Internet-Links zu „Wasserthemen“ u.v.a.m. finden Sie auch auf unserer aktuellen Homepage

• www.ikt-online.de

Produkte für die Regenwassernutzung und Versickerung: fbr-Marktübersicht

Durch die steigende Nachfrage von Bauherren an der **Technik zur Regenwassernutzung** und Versickerung hat die Industrie reagiert. Es gibt zwischenzeitlich zahlreiche Produkte, die speziell zur Nutzung und Versickerung von Regenwasser entwickelt wurden. In der Marktübersicht werden Filter, Speicher aus Beton und Kunststoff, Pumpen und Regenwasserzentralen für die Regenwassernutzung dargestellt. Abgerundet wird die Marktübersicht

durch Produkte zur Versickerung und Speicher für die Gartenbewässerung.

Die **Marktübersicht stellt auf 40 Seiten über 150 Produkte von rund 50 Herstellern** vor und kann gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro bei der fbr, Havelstr. 7A, 64295 Darmstadt, Fax: 06151/339258, e-mail: info@fbr.de bezogen werden.

Wäsche waschen mit Regenwasser bleibt auch bei uns im Freistaat Bayern erlaubt !!

Beim Betrieb von Waschmaschinen darf auch weiterhin Regenwasser verwendet werden. Dies hat jetzt erneut das bayerische Verbraucherschutzministerium ausdrücklich klargestellt. Im März hatte der Bayerische Gemeindetag unter Hinweis auf eine neue Verordnung des Bundes erklärt, dass Waschmaschinen seit dem 1. Januar diesen Jahres nur noch mit Trinkwasser betrieben werden dürfen. Dies hatte unter den Nutzern von privaten Regenwasseranlagen eine erhebliche Verunsicherung ausgelöst.

Bayerischer Gemeindetag „abgewatscht“? – wegen vorausseilendem Gehorsam?

Das Bayerische Staatsministerium des Innern stellte in einem Schreiben vom 22.07.2003 nunmehr eindeutig klar, das generell **keine Gründe der Volksgesundheit einer Nutzung des Regenwassers zum Wäschewaschen im privaten Haushalt entgegenstehen.**

Das Staatsministerium reagierte damit auf Aussagen des Bayerische Gemeindetags, der in seiner Gemeindetagszeitung 1/2003 noch allen bayerischen Gemeinden empfohlen hatte, künftig keine Erlaubnis mehr für die Nutzung von Regenwasser für die Waschmaschine zu erteilen und bereits erteilte Befreiungen zurückzunehmen. Grundlage dieser Empfehlung waren vordergründig „Gründe der Volksgesundheit“;

dahinter stand jedoch offensichtlich der Versuch Minister Becksteins, die zunehmende ökologische Regenwassernutzung auf diesem Wege auszuhebeln. Die Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. und der Fachverband SHK Bayern haben daraufhin eine Stellungnahme beim Bayerischen Staatsministerium abgefordert. **Das Bayerische Staatsministerium folgt in seinen Ausführungen damit der Trinkwasserverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit.**

Im Klartext bedeutet dies auch für Bayern:

Der Verbraucher entscheidet in eigener Verantwortung, ob er z.B. seine Wäsche mit Regenwasser wäscht. Vermieter müssen dem Mieter die Wahlmöglichkeit Regenwasseranschluss oder Trinkwasseranschluss für das Wäschewaschen einräumen (i. d. R. sowieso vorhanden).

Das Wasserversorgungsunternehmen(WVU) kann eine Teilbefreiung nicht, bzw. nur dann ablehnen, wenn diese für das WVU wirtschaftlich unzumutbar wäre, besondere Rechtsvorschriften entgegenstehen oder im speziellen Einzelfall Gründe der Volksgesundheit geltend gemacht werden können.

**Offener Brief der IKT Bayern an Landwirtschaftsminister Miller,
der auch und gerade mit den örtlichen Vertretern des Bayerischen Bauernverbandes
diskutiert werden sollte**

Neuer Handlungsansatz bei der Umsetzung der EU-Agrarreform für mehr Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz und mehr soziale Gerechtigkeit in der Landwirtschaft“

Sehr geehrter Herr Minister Miller,
als Vorsitzende/r der Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern – IKT - möchte ich gern mit Ihnen ins Gespräch kommen über die Umsetzung der EU-Agrarreform.

Die IKT hat sich seit ihrer Gründung vor 17 Jahren auf vielen Ebenen dafür stark gemacht, dass die europäische Agrarpolitik reformiert wird. Nun ist es soweit. Die Agrarminister/innen der EU haben sich am 26. Juni 2003 mit ihrem Luxemburger Beschluss auf eine Reform geeinigt. Die Interessen der EU-Mitgliedstaaten lagen bis zum Schluss weit auseinander. Die Einigung kam nur zustande, weil den Staaten für die Umsetzung der Reform ein großer Handlungsspielraum belassen wurde. Entsprechend hat sich die Auseinandersetzung um die Reform nun auf die nationale Ebene verlagert. Bis spätestens Mitte 2004 müssen auf nationaler Ebene die konkreten Entscheidungen getroffen sein.

Die IKT Bayern ruft Sie als Vertreter unseres Bundeslandes im Agrarministerrat auf, die große Chance zu ergreifen, die der Luxemburger Beschluss bietet, um einer sozial-, umwelt- und tiergerechten Agrarpolitik einen wesentlichen Schritt näher zu kommen, denn nur mit einer Änderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen in Europa kann u. a. auch der dringend notwendige „Flächendeckende Grundwasserschutz“ erreicht werden.

A. Für Entkopplung bzw. „Umkopplung“

Kern der Reform ist die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Bisher richtet sich die Höhe der Direktzahlungen danach, wie viel einer prämierten Kultur (z.B. Getreide, Ölsaaten, Mais, nicht aber Grünland oder Ackerfutterbau) der Landwirt anbaut

oder wie viele prämierten Tiere (z.B. Bullen, nicht aber Milchkühe) er hält.

Das wird nun verändert: Was er erzeugt, wird ihm freigestellt. Ausschlaggebend wird nun vielmehr, wie ein Landwirt wirtschaftet: ob er Mindestkriterien aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz einhält und ob er seine Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ erhält. Erfüllt er diese Bedingungen nicht, muss er mit Kürzungen der Direktzahlungen bis hin zur vollständigen Streichung rechnen. Die Zahlungen werden somit nicht nur von der Produktion entkoppelt, sondern gleichzeitig an Standards gebunden.

Die IKT hat diese „Umkopplung“ gefordert und begrüßt sie. Eine Teilentkopplung bestimmter Prämien, die der Luxemburger Beschluss zulässt, lehnen wir dagegen ab, denn sie widerspricht dem Grundanliegen der Reform und führt zudem auch zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Vielmehr muss entkoppelt werden, was entkoppelt werden kann - auch die Milchprämie - und zwar schnellst möglich (2005).

B. Für eine einheitliche Flächenprämie statt einer referenzbezogenen Betriebsprämie

Wie in Zukunft die Zahlungen an die Landwirte gestaltet werden ist noch offen. Hier haben die Mitgliedstaaten einen erheblichen Spielraum, sie können zwei im Kern total unterschiedliche Ansätze wählen. Und hierüber gibt es die stärksten Auseinandersetzungen. Denn eine Umkopplung der Direktzahlungen müsste konsequenter Weise auch zu einer Umverteilung der Gelder führen.

Wenn alte Begründungen hinfällig werden, liegt es nahe, dass einige verlieren und andere gewinnen. Besitzstandswahrung kann aus Umwelt- und Tierschutzsicht weder ein Grund für die Beibehaltung noch für die Verzögerung der Reform sein.

Wenn z.B. Grünlandbetriebe die neuen Bedingungen für Zahlungen einhalten, warum sollten sie dann schlechter gestellt werden als Ackerbaubetriebe? – Nur weil es für Grünland bisher keine Direktzahlungen gab, wohl aber für Getreide und Silomais?

Die IKT Bayern fordert eine neue Zuteilung, denn bisher waren etwa die ökologisch wichtigen Grünlandregionen stark benachteiligt. Zudem sind die Direktzah-

lungen derzeit ungerecht verteilt: In Deutschland bekommen gut 2 % der Betriebe mehr als 50.000 Euro pro Jahr. Zusammen erhält dieser kleine Anteil an Betrieben jedoch fast 40 % aller EU-Direktzahlungen, die nach Deutschland gehen, und damit fast soviel Geld, wie die 90 % kleineren und mittleren Betriebe zusammen erhalten. Das hat sehr viel mit der Benachteiligung des Grünlandes zu tun.

Deshalb fordert die IKT Bayern, dass in Deutschland die Direktzahlungen neu zugeteilt werden und dass die Option, die aus Artikel 58 der in Luxemburg beschlossenen neuen Verordnung hervorgeht, angewendet wird: Es muss zu einer Bundes weiten einheitlichen Flächenprämie kommen, die für Grünland und Ackerland gleichermaßen gewährt wird. Damit wird die Benachteiligung ganzer Grünlandregionen abgebaut und ein erster Schritt zu einer gerechteren Verteilung der Zahlungen vollzogen.

Das heißt umgekehrt, dass wir die referenzbezogene Betriebsprämie ablehnen, deren Höhe sich danach richten würde, wie viel Prämien ein Betrieb in einem zurückliegenden Referenzzeitraum bezogen hat (zugrunde gelegt wird der Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 und bei Milch der Quotenumfang eines Betriebes am 31.03.2004). Denn nach diesem Modell würden die Bauern und Regionen, die bislang keine Prämie oder nur wenig Beihilfe erhalten haben (Grünland), weiterhin benachteiligt werden.

Zudem würden Landwirte für die Erbringung gleicher gesellschaftlicher Leistungen extrem unterschiedlich hohe Prämien erhalten.

Statt sich an Zuteilungen der Vergangenheit zu orientieren, schlägt die IKT deshalb vor, den überfälligen Neuanfang zu wagen. Um gleichwohl betriebliche Härten beim Übergang zur einheitlichen Flächenprämie zu vermeiden, plädieren wir für ein schrittweises Vorgehen: Zunächst soll ein Teil der bisherigen Tierprämien (inkl. Milchprämie) weiterhin als referenzbezogene Betriebsprämie gewährt werden. Diese Betriebsprämie soll dann innerhalb von 5 Jahren zugunsten der einheitlichen Flächenprämie abgebaut werden.

C. Für eine Umwidmung von den 10 % aus dem „nationalen envelope“ z.B. für Beweidung und Arbeitskraftbedarf

Der Beschluss von Luxemburg sieht in Artikel 69 („nationaler envelope“) vor, dass die Mitgliedstaaten von den Direktzahlungen vorab bis zu 10 % einbehalten können.

Das Geld kann aus mehreren Sektoren einbehalten werden und wird „für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährt, die für den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnisse wichtig sind“.

Die IKT Bayern fordert daher den Bund und die Länder auf, den Artikel 69 zu nutzen und die einbehaltenen Gelder gezielt für eine Ökologisierung und praktischen Naturschutz in der Landwirtschaft zu verwenden.

Die IKT Bayern schlägt dazu vor

1. Eine Beweidungsprämie einzurichten
1. Betrieben Beihilfen zu gewähren, die für besondere landwirtschaftliche Tätigkeiten im Umwelt- und Tierschutz, in der Qualitätsverbesserung und Regionalvermarktung Arbeitskräfte einstellen,
2. Beihilfen für Naturschutzleistungen der Landwirtschaft bereit zu stellen (Erzeugung von Biodiversität).

Die Beweidungsprämie ist erforderlich um z.B. die extensive Mutterkuhhaltung zu fördern, für die andernfalls nach der Entkopplung mit einem starken Rückgang gerechnet wird. Auch die umweltverträgliche Milcherzeugung auf dem Grünland kann durch eine Beweidungsprämie gestärkt werden und könnte sich damit gegenüber der intensiven ganzjährigen Stallhaltung als umwelt- und tierfreundliche Alternative trotz der Milchquotenausweitung behaupten.

Nicht zuletzt kann auch die Weidemast von dieser Prämie profitieren.

Die IKT Bayern würde diese Verwendung der einbehaltenen Direktbeihilfen sehr begrüßen und sieht auch zahlreiche Vorteile für die Bundesländer darin: die Kulturlandschaft würde wieder mit Weidetieren bereichert bei gleichzeitigem Abbau der Agrarüberschüsse bei Rindfleisch und Milch. Beihilfen für zusätzliche Arbeitskräfte hätten für ökologisch wirtschaftende Betriebe den Vorteil, dass sie Unterstützung für ihren höheren Arbeitskräftebedarf erhalten würden. Für die Länder ergibt sich der Vorteil, dass Arbeitsplätze in den ländlichen Regionen erhalten werden und die Wertschöpfung in der jeweiligen Region gefördert werden kann.

D. Für stringente „Cross Compliance“ - Regelungen

In Luxemburg wurde beschlossen die Auszahlung der zukünftigen Prämien an die Einhaltung bestimmter Grundanforderungen in der Betriebsführung sowie an einen „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ der Flächen zu koppeln.

Dies ist ein zentraler Bestandteil der Reform, da hiermit die Fortzahlung der Agrarsubventionen der Gesellschaft gegenüber gerechtfertigt werden soll. Die cross-compliance-Regelung besteht aus zwei unterschiedlichen Ansätzen:

Auf der einen Seite können die Prämien gekürzt werden, wenn sich Landwirte nicht an bestimmte Gesetze halten (Anhang III der entsprechenden Verordnung). In diesem Fall kann man die Agrarpolitik als einen Zusatz zum Ordnungs- bzw. Strafrecht verstehen.

Auf der anderen Seite soll mit Cross Compliance die landwirtschaftliche Nutzung der LF überhaupt sichergestellt werden. Um zu verhindern, dass die Landwirte ihre Produktion vollkommen einstellen und dennoch Prämien bekommen, müssen die Mitgliedstaaten nach Anhang IV bestimmte Kriterien für einen „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ definieren. In diesen Standards sieht die IKT Bayern eine sinnvolle Begründung für die Prämien, wenn die folgenden Kriterien in die anstehende Definition einfließen:

1. Maximaler Tierbesatz von 2 GV pro Hektar wird real eingehalten.
2. Auf den Ackerflächen wird eine Fruchtfolge eingehalten, in der eine Frucht nicht mehr als 50 Prozent Anteil einnimmt und in der ein Mindestanteil von 20 Prozent an Gesundungsfrüchten (einschließlich Leguminosen, Klee gras, Flächenstilllegung) vorgesehen ist.
3. Ganzjährige Bodenbedeckung und Erstellung einer Humusbilanz auf Ackerflächen, die nicht negativ sein darf.
4. Die landwirtschaftliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten ist auf Grünland beschränkt.

Wir freuen uns auf Ihre Antwort zu unseren Vorschlägen.

Mit freundlichen Grüßen

5. Auf dem Betrieb dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet werden.
6. Ein regionaltypischer Anteil an Landschaftselementen von 5 Prozent der LF ist einzuhalten. Für diesen Anteil ist ebenfalls die einheitliche Flächenprämie zu gewähren.
7. Ein Schlag darf maximal 15 Hektar umfassen. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist eine Schlaggröße von höchstens 25 Hektar zulässig.
8. Der Betrieb erwirtschaftet mindestens die Hälfte des Futters für die eigene Tierhaltung auf den betriebseigenen Flächen.
9. Genaue Einhaltung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insbesondere Paragraph 17 (2)).
10. Eine Mindestbewirtschaftung der LF ist zu gewährleisten mit einer Nutzungsintensität, die mindestens 0,4 GV/ha entspricht.

Die Höhe der Prämienzahlung sollte generell an den Arbeitskräfteeinsatz pro Hektar gebunden werden, weil tier- und umweltgerechte Erzeugungsverfahren in aller Regel einen höheren Arbeitseinsatz erfordern.

Diese obligatorischen Auflagen sind unseres Erachtens notwendig, um der Gesellschaft gegenüber die Rechtmäßigkeit der Subventionszahlungen an die Landwirtschaft zu begründen.

Die Politik würde Schwierigkeiten haben, die Zahlung von Prämien allein mit Anhang III der VO, also mit der Einhaltung von Gesetzen, zu begründen, denn alle am Wirtschaftsleben Teilnehmenden müssen die bestehenden Gesetze einhalten (und können dafür nicht von der Gesellschaft Geld verlangen).

Deshalb kommt es darauf an, die oben aufgeführten wirksamen Kriterien für den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ festzulegen, also Mindeststandards bzw. eine maximale Intensität für die Produktion zu definieren.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich als Fachminister für eine Förderpolitik einsetzen würden, die den Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft entspricht und auch die Erwartung der Steuerzahler an die umwelt- und sozialverträgliche Verteilung der Subventionsgelder erfüllt.

Sebastian Schönauer
IKT Bayern

Neues von der **IKT-Mitgliederversammlung** am 25.10.03 in Nürnberg:

Die **Wahlen** bestätigten den bisherigen Vorstand; neu wurden als Beisitzer berufen: Frau Elisabeth O'Connor aus Willmersbach und Frau Marion Geyer von der „IG Altensteiner Wasser“ (Kontakt siehe 2. UmschlagRückseite)

Arbeitsschwerpunkt **Seminararbeit**. In Sachen Öffentlichkeitsarbeit werden folgende Seminare für das kommende geplant: (Info und Anmeldung über BN-Bildungswerk **Tel. 09966 1270 oder Fax 09966 9020059** oder unter **www.bn-bildungswerk.de** und IKT-Büro)

neue Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen – RZKKA

(Gunter Zepter, IKT-Geschäftsführer)

Im April dieses Jahres wurde nach langer Anlaufdauer endlich die bereits im Februar 2002 angekündigte Förderrichtlinie für Kleinkläranlagen veröffentlicht.

Damit ist nun sichergestellt, dass die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Reinigungsstufen in dünn besiedelten ländlichen Räumen möglichst zügig erfolgen kann.

Erfreulich ist, dass damit private Investitionen eine gewisse Gleichstellung gegenüber den schon immer öffentlich geförderten kommunalen Anlagen erfahren. Leider werden von vielen Fachbehörden, von Planern und oft auch von den Gemeinden selbst bei Einzelanwesen, kleinen Weilern und Ortsteilen die dezentrale Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen nicht in die Abwasserkonzepte einbezogen.

Die nachfolgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die Förderrichtlinie vermitteln. Weitere Informationen sind im Internet auf der Seite des Landesamtes für Wasserwirtschaft abrufbar.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie:

- der erstmalige Bau einer den Anforderungen nach § 18 b WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe mit einer Ausbaugröße bis zu 50 EW
- der Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4262 – 1, wenn diese gleichzeitig mit der vorgenannten biologischen Reinigungsstufe errichtet wird
- Maßnahmen die im Zusammenhang mit der Errichtung zur Erfüllung weitergehender Anforderungen wasserrechtlich gefordert werden.

- Nicht gefördert werden Aufwendungen für Kleinkläranlagen bei Gebäuden, die vor den 01.01.2002 keinen Abwasseranfall hatten (Neubauten).

Die Förderungen können erhalten

- Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind,
- Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern sie von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaft öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, eine Kleinkläranlage zu bauen und zu betreiben und
- Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind und Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft bauen und betreiben.

Schließen sich mehrere abwasserbeseitigungspflichtige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zusammen, um eine gemeinschaftliche Abwasserbehandlungsanlage mit einer Ausbaugröße von bis zu 50 Einwohnerwerten zu errichten, ist von ihnen eine natürliche oder juristische Person mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens vertraglich zu beauftragen, an die die Zuwendungen mit befreiender Wirkung für alle Berechtigten ausgezahlt werden

Voraussetzungen für die Förderung sind,

- dass die Gemeinde in ihrem Abwasserentsorgungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil

- oder Teile davon nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden soll oder
- wenn die Nachrüstung der Kleinkläranlage bzw. die Sanierung der Einleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert ist.
- dass das von der Gemeinde erstellte Abwasserentsorgungskonzept wirtschaftlich ist und die Planung mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.

•
Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit obliegt der Gemeinde.

Ein Nachweis ist weder gegenüber der Fachbehörde noch der Genehmigungsbehörde erforderlich – letzteres liegt den einzelnen WWA schriftlich vor. Leider werden von einigen Ämtern bei „KKA Lösungen“ nach wie vor Wirtschaftlichkeitsnachweise verlangt.

- dass für die Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis und im Falle der Indirekteinleitung die Zustimmung des Trägers der Kanalisation und ein Gutachten zur Indirekteinleitung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorliegt,
- dass die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage durch ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft bestätigt wird und

- dass die Maßnahme vor Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht begonnen wurde.

Als Zuwendungen werden gewährt:

- für die Errichtung der biologischen Reinigungsstufe eine Grundförderung für eine 4-EW Anlage (Mindestgröße) von 1.500 €
- für jeden weitere EW 250 €
- für die mechanische Vorbehandlung (i. d. R. Dreikammergrube) unabhängig von der Gesamtgröße der Anlage 750 €

Wenn aus wasserwirtschaftlichen Gründen erhöhte Anforderungen (z. B. Grenzwerte) eingehalten werden müssen, erhöht sich die Grundförderung um 500 € und für jeden weiteren EW werden 50 € zusätzlich gewährt.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird über die zuständige Gemeinde abgewickelt, die die Anträge sammelt, zur Genehmigung und Bewilligung einreicht und die Zuwendungen auszahlt.

Die Gemeinde bekommt für diese Leistung einen Anteil von 7 % aus der Summe der Einzelförderungen.

Näheres ist hierzu im Internet beim Landesamt für Wasserwirtschaft unter

www.bayern.de/lfw abzurufen. Hier ist der genaue Verfahrensablauf abzufragen.

Den Kommunen wird zur Hilfestellung eine entsprechende Software zum Downloaden unter www.rzkka.bayern.de angeboten.

Vorbildlich – aber kaum zur Kenntnis genommen – aus der Presse:

Abwasser wird zum Wertfaktor
Deutscher Forscher erhält Wasser-Nobelpreis für Modelle zur Minderung des Verbrauchs

STOCKHOLM (taz): Eigentlich wollte Peter Wilderer Architekt werden. Dann geriet er während seines Bauingenieurstudiums in eine Abwasser-Vorlesung. Und sein Berufswunsch kippte: "Wasser ist etwas Faszinierendes. Ich habe es nicht bereut." Heute verleiht ihm der schwedische König Carl Gustav in Stockholm den so genannten Wasser-Nobelpreis.

Wilderer ist der erste deutsche Wissenschaftler, der den mit 150.000 US-Dollar dotierten Preis der Stockholm Water Foundation erhält. Der Ordinarius für Wassergüte- und Abfallwirtschaft der Technischen Universität München habe bereits Anfang der 70er-Jahre die Auswirkungen des Menschen auf den Wasserkreislauf erkannt, heißt es in der Begründung. Wilderer fordert seit langem, Trinkwasser nachhaltiger zu nutzen, als es derzeit geschieht.

1,3 Milliarden Menschen leben heute ohne gesicherte Wasserversorgung. Und bis zum Jahr 2025 werden 95 Prozent des Bevölkerungszuwachses in den Städten der Dritten Welt statt finden. Dort dürften nicht die gleichen falschen Wege eingeschlagen werden wie in der industrialisierten Welt, so Wilderer. Die Techniker müssten sich von riesigen Kläranlagen und kilometerlangen unterirdischen Kanälen verabschieden, in denen Regen- und Schmutzwasser vermischt werden. Das Abwasser müsse getrennt und dezentral behandelt werden. Damit würde es zu einem Wertfaktor, aus dem am Ort des Entstehens gleich wieder Wasser zum Trinken und Bewässern sowie Düngemittel gewonnen werden können. Wilderer hat dafür ein biologisches Filtrationsverfahren entwickelt, mit dem der Wasserverbrauch auf 20 Liter pro Kopf und Tag sinken kann. Zum Vergleich: In Deutschland liegt er zur Zeit bei 120 Litern. "Dabei gäbe es keine Wohlstands- oder Komfortverminderung", betont Wilderer.

Übrigens: Wassersparen ist nicht nur was für Drittweltländer. Der Preisträger hat auch schon reine Luxusprojekte entwickelt. Im neuen Airbus wird man sich dank des 64-jährigen auf dem Weg nach Nordamerika duschen können - mit dem gleichen Wasser, das schon der Vorgänger benutzt hat. Dieses wird in einem Waschmaschinensystem immer wieder bis zu Trinkwassergüte aufbereitet.

Reinhard Wolff

aus: taz Nr. 7130 vom 14.8.2003 von Reinhard Wolff

Trinkwasserverordnung 2003

- **Untersuchung von Trinkwasser aus Hausbrunnen bei**
 - **Entnahmemengen $\leq 3 \text{ m}^3/\text{d}$ oder $\leq 1000 \text{ m}^3/\text{a}$**
(Gunter Zepter, Geschäftsführer)

Wie berichtet, erlangte mit 01. Januar 2003 die neue Trinkwasserverordnung Gültigkeit.

Eigengewinnungsanlagen, w. z. B. Hausbrunnen und Regenwassernutzungsanlagen, aus denen lediglich Brauchwasser (Gartengießen, Wäschewaschen, Toilettenspülung und Putz und Reinigungswasser) gewonnen wird, unterliegen lediglich einer Meldepflicht.

Dies gilt auch für Altanlagen. Eine jährliche Untersuchungspflicht besteht für diese Anlagen jedoch nicht.

Hausbrunnen die der Gewinnung von Trinkwasser

dienen, unterliegen jedoch einer Überwachungspflicht.

Der Untersuchungsumfang hat sich im Vergleich zur bisher üblichen Praxis geändert. Den Behörden wurden dabei zu Teil erhebliche Ermessensspielräume sowohl bei der Festsetzung der zu untersuchenden Parameter, als auch bei der Untersuchungshäufigkeit.

Eine wesentliche Rolle bei der Festsetzung spielen die regionalen Gegebenheiten, wie z. B. Geologie,

Landnutzung, Erfahrungswerte aus den bekannten Untersuchungen u. a. m. In diesem Zusammenhang sollte auf die Einhaltung eines allgemeingültigen Übermaßverbotes geachtet werden. Es macht keinen Sinn durch die Geologie beeinflusste Größen untersuchen zu lassen, die im Bereich des zu untersuchenden Hausbrunnen nicht vorkommt.

Bei der Festsetzung der Häufigkeit der Untersuchung kann die Behörde bei mehrfach nachgewiesener Einhaltung der Grenzwerte für die festgelegten Parameter die Untersuchungsintervalle halbieren; d. h. aus vorgeschriebenen 1 x jährlich würde ein 2 jähriger Turnus. Im Bereich von Kleinanlagen (Definition siehe Überschrift) kann die Gesundheitsbehörde den Untersuchungszeitraum auf drei Jahre erweitern.

Eingeschränkt ist das Ermessen lediglich hinsichtlich der mikrobiologischen Untersuchung.

Hier ist weder eine Abweichung bei den Parametern noch bei dem einzuhaltenden Werten (0) möglich und auch die Häufigkeit der Untersuchungen ist zwingend.

Diese richtet sich nach der Abgabemenge. Bei Kleinanlagen ist die mikrobiologischen Untersuchung 1 x jährlich vorgeschrieben.

Nach unseren bisherigen Beobachtungen wird die neue Trinkwasserverordnung von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedlich gehandhabt. Während eine Behörde selbst von Hausbrunnenbesitzern mit Entnahmemengen von 60 m³/a (2 Personenhaushalt) bis zu 21 Parameter fordert, begnügt sich ein anderes Amt mit weitaus weniger.

Mit dem festgesetzten Umfang stehen und fallen natürlich auch die jährlichen Kosten. Wir hoffen, dass sich hier eine unserer bisherigen Erfahrungen nicht

*Aufruf an unsere Hausbrunnenbesitzer!
Bitte sendet uns die behördlichen Anforderungen bzgl. der Untersuchung Eurer Brunnen!*

bestätigt, dass mit steigendem Interesse eines „Versorgers“ an der „Vereinnahmung“ eines noch nicht öffentlich versorg-

ten Ortsteils die Anforderungen hinsichtlich Untersuchung und damit die Kosten steigen

Um hier Erfahrungen zu sammeln und Tipps und Hinweise an unsere Mitglieder weitergeben zu können, bitten wir alle Hausbrunnenbesitzer uns die Anforderungen „Ihrer Behörde“ zukommen zu lassen. Ein Fax der behördlichen Aufforderung zur Untersuchung genügt.

Positiv ist jedoch auch zu beobachten, dass sich Gemeinden darum bemühen die Kosten für die betroffenen Hausbrunnenbesitzer durch Organisation von Sammeluntersuchungen zu minimieren.

Der komplette Text der Trinkwasserverordnung, einschließlich der Anlagen ist im Internet zu finden. Er kann bei Interesse auch von uns zugeschickt werden.

Variantenplanung und Kosten-vergleiche in der Wasserwirtschaft – Manipulationsspielweise für Gemeinden, Planer und Fachbehörden?

(Gunter Zepter, Ing. grad., Geschäftsführer)

Wer noch immer glaubt, dass die derzeit geplanten und realisierten Abwasserprojekte im ländlichen Raum etwas mit dem ursprünglichen Zweck zu tun haben, nämlich das benutzte Wasser möglichst sauber, umweltunschädlich und gemeinwohlverträglich in den Kreislauf zurückzuführen, irrt oder er belügt sich selbst.

Es geht ums Pfründe sichern, um Umsatz, um Arbeitsbeschaffung.

Die Planungsbüros rechnen den oft verblüfften Entscheidungsträgern vor, dass die teuersten Varianten – Investitionskosten betreffend - jeweils die wirtschaftlich günstigsten seien. Die Gründe hierfür liegen in der mangelnden Kenntnis und in unsicheren, zum Teil aber auch bewusst manipulierten Anwendung von Regelwerken, Leitlinien und sonstigen Vorschriften.

Die Fachbehörden machen dieses Spiel mit und setzen damit als „Zuwendungsgeber“ Millionen und Abermillionen im wahrsten Sinn des Wortes

in den Sand. Möglich ist dies, weil es hier keine kompetente Kontrollinstanz gibt. Rechnungshof, Prüfungsverband, kommunale Ausschüsse prüfen allenfalls im nach hinein die ordnungsgemäße Verwendung Mittel. Eine Prüfung auf Richtigkeit oder Plausibilität der Unterlagen, die den Kommunen letztendlich zur Entscheidung dienen, erfolgt nicht. Dies beweisen die meisten der uns zugeleiteten „Studien“ und Kostenvergleiche. Dass dies nicht nur eine Erkenntnis der IKT ist wird im folgenden Text verdeutlicht.

Die Anstrengungen der Politik im ländlichen Raum kostengünstige, dezentrale, von einer „im wahrsten Sinn des Wortes „verantwortungsvollen“ Bevölkerung oft gewollte, überschaubare Lösungen bei der Abwasserbehandlung zu ermöglichen, werden in der Praxis oft durch instrumentalisierte Richtlinien, durch willkürliche Verordnungs- und Regelauslegungen der Behörden zunichte gemacht.

Täglich kündeten die Tageszeitungen von Gemeinderatsbeschlüssen die Ortsteile, Weiler und Einzelanwesen an zentrale Kläranlagen zwingen.

In jeden Einzelfall legt ein Planungsbüro (meist der „Haus- und Hofplaner“ der Gemeinden) eine mit den „Behörden abgestimmte“ Variantenplanung vor, aus der in den allermeisten Fällen die „Pumplösung“ als wirtschaftlichste Lösung dargestellt wird und nur diese als „bezuschussungsfähig“ vorgeschlagen wird.

Kaum ein Stadt- oder Gemeinderat traut sich, diesem „geballten Sachverstand“ die Zustimmung zu verweigern. So werden weiterhin pro Anwesen Investitionen von 20 000 € bis 60 000 € für die Abwasserentsorgung verbubelt, um unsere Fäkalien durch die Lande zu pumpen – die eigentliche Abwasserbehandlung ist darin noch gar nicht enthalten.

Dass die Landespolitik eine andere Richtung vorgibt, drücken u.a. die nachfolgenden Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1996 und 2001 sehr deutlich aus:

- Die Staatsregierung wird aufgefordert, Zuwendungen nach der RZWas 2000 für Abwasseranlagen nur noch in Aussicht zu stellen, **wenn die Gemeinden nachgewiesen haben, dass ortsnah gemeindliche Lösungen als Alternative zu einem Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung ernsthaft untersucht wurden (Drs. 14/6603).**
- Die Staatsregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, dass künftig - gerade in Ortsteilen - verstärkt kostengünstige dezentrale Einrichtungen der Abwasserentsorgung zugelassen werden, **soweit sie wirtschaftlich** sind. In solchen Fällen soll die Gemeinde dem Wunsch des Ortsteils nach einer rechtlich selbständigen Einrichtung, soweit möglich und vertretbar, entsprechen (Drs. 14/6605).
- Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Rahmenbedingungen wie z.B. **die Beratungs- und Förderbedingungen für einen leistungsfähigen, wettbewerbsfähigen und umweltfreundlichen Betrieb von Kleinkläranlagen wirksam zu verbessern**, sodass diese bei Abwasserplanungen im ländlichen Raum entsprechend berücksichtigt werden können (Drs. 13/4024).

Diese Landtagsbeschlüsse mündeten in Förderrichtlinien, Merkblättern, Ergänzungen von Verordnungen u. a. m.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit wurde jedoch leider offenkundig übergangen,.

Wie diese durchzuführen ist, wird in den „**Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen**“, geregelt. Diese wurden von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitet und bereits 1986 herausgegeben. Sie wurden mittlerweile mehrfach überarbeitet.

Bereits im Geleitwort wies der damalige Innenminister K. Hillermeier darauf hin, **dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die wichtigsten Grundsätze der öffentlichen Verwaltung sind** und dass mit dem vorliegenden Hilfsmittel die zur Entscheidung stehenden **Projektalternativen aufgrund transparenter, nachvollziehbarer Planungen bewertet** und damit miteinander verglichen werden sollten.

Erklärtes Ziel der LAWA war es, moderne Planungs- und Entscheidungsinstrumentarien, w. z. B. die Kostenvergleichsrechnung, für die wasserwirtschaftliche Praxis nutzbar zu machen.

In übersichtlicher, kompakter Form sollte den Planern an Hand von Beispielen die Anwendung dieser Vergleichsmethode aufgezeigt werden. Ein hehres Ziel, das hier von „Tiefbauern“ und „Verwaltungsfachleuten“ den Umgang mit höherer Finanzmathematik und Kosten- Nutzen- Analyse forderte.

Dass diese Zielsetzung kaum beachtet wurde, wurde bereits in der Ausgabe 1993 eingeräumt. Unter „*Veranlassung, Zweck ...*“ steht hier zu lesen:

„Um den notwendigen Handlungsbedarf feststellen zu können, beobachtet der Arbeitskreis (LAWA AK Nutzen-Kosten-Untersuchungen) sehr aufmerksam die praktische Durchführung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen.“

Deren Einsatz als Hilfsmittel zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen zeigt immer wieder, dass nicht nur im Bereich der höherwertigen Methoden, sondern auch bei der als Basisverfahren dienenden Kostenvergleichsrechnung Unsicherheiten in der praktischen Handhabung bestehen.

*„Neben einer eingeschränkten Sicht der möglichen Anwendungsbereiche muss zudem eine teilweise Überschätzung des fachlichen Könnens auf diesem Gebiet festgestellt werden, die ihre Ursache in der **Verkennung von Unzulänglichkeiten** bei der konkreten Bearbeitung solcher Vergleichsrechnungen hat.“*

Beispielsweise seien genannt:

- **unvollständige Berücksichtigung aller auftretenden Kostenwirkungen**
- **unbegründbare Annahmen bei den Kalkulationsgrundlagen, wie Nutzungsdauer wasserbaulicher Anlagen, Zinssatz, Preissteigerungen**
- **Übernahme unpassender Näherungsansätze aus der Betriebswirtschaft, insbesondere solcher, die nicht auf die Langlebigkeit wasserwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen abgestellt sind.**

Die aufgezeigte Situation wird - **abgesehen von den Aus- und Fortbildungsdefiziten** - im wesentlichen dadurch bedingt, dass auf diesem **Gebiet geeignetes Anleitmaterial bisher nicht zur Verfügung steht.**

An dieser Einschätzung im Umgang mit dem den Leitlinien hat sich nichts geändert. Schulungen von kommunalen Entscheidungsträgern, z.B. darüber, aus welchen Parametern sich Projektkostenbarwerte, Jahreskosten errechnen, Fehlanzeigen! Oder Aufklärung derer, die damit umgehen müssen sind, über Akkumulation, Diskontierung, Kapitalwiedergewinnung, sind uns nicht bekannt.

Wie kann man Kostenvergleiche auf sachliche und methodische Richtigkeit prüfen?

Grundsätzliches

Der Kostenvergleich dient dazu, aus einer Anzahl vorgegebener Alternativen **zur Erreichung einer bestimmten Leistung (Nutzen)** die kostengünstigste Lösung zu ermitteln. Es erfolgt eine reine **Gegegnüberstellung der monetär bewerteten kostenmäßigen Wirkungen der Alternativen**. Die Anwendung dieser Methode theoretisch **eine Nutzengleichheit** der Alternativen voraus.

Die Kostenvergleichsrechnung unterliegt somit wesentlichen einschränkenden Bedingungen:

- **normative Zielvorgabe**, d.h. eine bestimmte vorgegebene Leistung ist zwingend zu erbringen. Dieses Ziel heißt z. B. Abwasser von einer nach Größe und von der Lage her bestimmten Einwohnerzahl (Anwesen, Weiler, Ortsteil) zu reinigen.

- **Nutzengleichheit der Alternativen**; d. h. eine Teilanlage darf nicht mit einer Gesamtanlage verglichen werden; z. B. darf eine komplette Abwasserentsorgung eines OT mit Ortskanal, Zuleitung zur Kläranlage und Kläranlage nicht mit einem Ortskanal, einem Pumpwerk und einer Druckleitung verglichen werden.
- in Geldeinheiten nicht bewertbare **negative Konsequenzen** (externe Kosten – Umweltbelastungen) dürfen bei den angesetzten Alternativen keine Bedeutung haben, bzw. sie müssen in gleicher Größenordnung auftreten.

Als Konsequenz aus den Einschränkungen ergibt sich, dass dieses Bewertungsverfahren nur eine Aussage über die *relative Vorteilhaftigkeit* zulässt, d.h. angibt, in welchem Grad die eine Alternative kostengünstiger ist als die andere.

Über die *absolute Vorteilhaftigkeit*, also die Frage, ob die Nutzen größer als die Kosten sind, wird nichts gesagt, da die Nutzenseite im ausschließlich *kostenorientierten Alternativenvergleich* unberücksichtigt bleibt.

Aus der Nichtbeachtung der vorgenannten Einschränkungen ergeben sich die häufigsten Mängel bei Kostenvergleichen. Die nachfolgende lose Auflistung der gravierendsten Mängel soll gleichzeitig als Checkliste für die Überprüfung von Kostenvergleichen dienen.

- **Abweichung vom Betrachtungszeitraum:**

Im Bereich von wasser- und abwasserbaulichen Maßnahmen wird üblicherweise ein Betrachtungszeitraum von 50 Jahren ausgegangen. Abweichungen sind nicht grundsätzlich falsch, wenn jedoch ein anderer Zeitraum gewählt wird sind alle Kostenwirkungen auf diesen Zeitraum abzustellen.

Der Ansatz eines längeren Zeitraumes ist in einer Zeit in der sich alle paar Jahre wasserwirtschaftliche und vor allem wasserqualitätswirtschaftliche Einsichten und Erkenntnisse ändern, ist jedoch grundsätzlich abzulehnen

- **Die betrachteten Varianten sind nicht nutzengleich;**

d. H. kann eine Abwasserbeseitigung die den Bau und Betrieb einer Ortsteilkläranlage nicht mit der Sammlung und Ableitung des Abwasser verglichen werden. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Varianten vergleichbar gemacht werden. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle:.

Bestandteile	Variante 1 OT Anschluss an ZKA über Pumpleitung	Variante 2 OT Kläranlage	Variante 3 Einzel-, Gruppen- lösungen über Klein- kläranlagen
Umbau Hausanschlüsse	X	X	X
Ortskanal	X	X	
Ableitung zum PW, zur KA	X	X	
Druckleitung	X		
ZKA / KA / KKA	X (fiktiv über EW)	X	X (Sa der KKA)

Tabelle 1: KA = Kläranlage, ZKA = Zentralkläranlage, KKA = Kleinkläranlage, PW = Pumpwerk

In der vorstehenden Tabelle ist entscheidend, dass in Variante 1 für die Zentralkläranlage fiktiv ein Ansatz erfolgt.

Erst dieser Ansatz stellt die Nutzungsgleichheit her (mit Ortskanal, PW und Druckleitung wird gesammelt und transportiert Abwasser aber noch nicht gereinigt).

Für das Versickern, Ableiten zum Vorfluter oder sonstige Ableiten des gereinigten Abwassers aus den KKA wäre, falls nicht vorhanden, ein entsprechender Ansatz vorzusehen.

Ein Abwasserkanal mit dem Standard eines Schmutzwasserkanals ist jedoch keinesfalls erforderlich.

Leider wird diese Forderung seitens der Wasserwirtschaft immer wieder gefordert, obgleich dies im Merkblatt 4.3/6 des LfW ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Was für die Aufbereitung der Investitionskosten gilt, gilt selbstverständlich auch für die Betriebskosten:

Immer wieder ist zu beobachten, dass bei Anschlussvarianten für die Einleitung in die ZKA keinerlei Ansätze erfolgen, d. h. die eigentliche Abwasserbehandlung in dem Vergleich als kostenlos dargestellt wird.

- **Willkürlicher, praxisfremder Ansatz von Nutzungszeiträumen.**

Die LAWA Leitlinie gibt für alle möglichen Bestandteile Nutzungszeiträume vor. Diese sind jedoch nicht als Verbindlich anzusehen.

Teilweise sind diese Vorgaben jedoch außerordentlich praxisfremd. So werden für KKA (Abwasseranfall < 8 m³/d entsprechend ca. 50 EW) 10 bis 15 Jahre angegeben.

Während bei großen Anlagen durchaus differenziert wird nach maschinellen Teilen (meist 10 – 15) und baulichen Teilen (25 – 40 Jahre) erfolgt diese Differenzierung bei Teich-, Pflanzenklär- und Kleinkläranlagen nicht. Hier wären als die Planer aufgefordert vernünftige praxisnahe Nutzungsdauern anzusetzen. Warum sollte bei einer Teichanlage die in Betonbauweise errichtete Vorklärrung keine 25 bis 40 Jahre halten oder der Erdaushub für eine Pflanzenkläranlage alle 15 Jahre refinanziert werden.

Überhöhter Ansatz von Investitionskosten. Je kleiner eine Abwasserbehandlungsanlage ist, desto höher die spezifischen Kosten je EW.

Dieser Grundsatz ist zwar richtig, rechtfertigt jedoch keinesfalls, dass bei Ortsteilkläranlagen zwischen 50 und 100 EW Ansätze von 1250 € bis 1400 € je EW zu beobachten sind und diese damit teilweise über den Kostenrichtwerten der Förderrichtlinie (RZWas2000) liegen.

Erfahrungen aus realisierten Vorhaben und aus Angeboten verschiedener Hersteller zeigen jedoch, dass derzeit die Baukosten bei 700€ bis max. 900 €/EW liegen, wobei kein erheblicher Unterschied zwischen Kompaktkläranlagen oder naturnahen Verfahren zu beobachten ist.

Beim fiktiven Ansatz für die ZKA (sofern überhaupt berücksichtigt) ist ein umgekehrter Trend erkennbar.

- **Überhöhter Ansatz von Betriebskosten.**

Bei fast allen Berechnungen von Betriebskosten für eine dezentrale Ortsteilkläranlage werden die Überwachungszeiten völlig praxisfremd angesetzt. Diese resultierten zum Teil aus unsinnigen in diversen Regelwerken, bzw. Verordnungen festgelegten Vorgaben, die so in der Praxis nie zum tragen kommen.

•

Wie z. B. der Mindestbedarf an Betriebspersonal für eine 100 EW Kläranlage (z. B. Teichanlage) mit 15 Stunden wöchentlich zu Stande kommt, konnte bisher keiner der befragten Klärwärter erklären. Dennoch ist diese Festsetzung im Merkblatt 4.7/2 v. 10.04.1989 nachzulesen.

Für die routinemäßige Überwachung erscheinen hier 2 bis max. 3 Stunden angemessen, hinzukommen 4 x jährliche Probenahme und Messungen und 2 bis 3 mal jährlich ½ Tag Pflegearbeiten. Wobei immer zu berücksichtigen ist, dass je nach System weder für die laufende Überwachung noch bei den Pflege- und Wartungsarbeiten in jedem Fall ein hoch qualifizierter Klärwärter erforderlich ist.

Das nachfolgende Rechenbeispiel zeigt wie wichtig gerade hier ein ehrlicher, praxisbezogener, stark differenzierender Ansatz ist, weil sich gerade der Parameter Betriebskosten bei der Projektkostenbarwertbetrachtung weit überdurchschnittlich auswirkt.

Diese Aufzählung von beobachteten Mängeln bei Kostenvergleichen, stellt nur eine kleine Auswahl dar.

Neben dem eigentlichen handwerklichen Tun, sieht die LAWA Leitlinie eine Sensibilitätsprüfung für die verwendeten Parameter vor.

Dies bedeutet, dass zumindest eine textliche Erläuterung und Bewertung der Kosten-Nutzen-Auswirkungen für die geplanten Konzepte den rein rechnerischen Teil ergänzen müsste. Dieser Teil, der eine Vorerhebung und Beschreibung bereits vorhandener Bestandteile einschließlich erforderlicher Maßnahmen im privaten Bereich und andere Grundlagenermittlungen enthalten müsste, fehlt in den meisten Betrachtungen oder ist fällt äußerst spärlich aus.

So ist es auch nicht verwunderlich, dass mögliche, meist erheblich kostengünstigere Verbesserungen an bestehenden Systemen als Möglichkeit die Abwasserentsorgung den gesetzlich vorgeschriebenen, aus Gründen des Umweltschutzes erforderlichen Bestimmungen von vorne herein ausgeschlossen werden. Obgleich auch hierfür eine Förderung vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Berechtigung der Honorare, die zwar mit Hinweis auf die Honorarordnung für die entsprechenden Phasen gefordert werden, obwohl die erbrachte Leistung oft sehr dürftig ist.

Hier sind die Entscheidungsträger gefordert. Gerade für den Bereich Abwasserentsorgung im ländlichen Raum gibt es viele öffentlich zugängliche Informationen mit deren Hilfe durchaus kritische Fragen an den jeweiligen Planer gestellt werden können.

Diese geringste Art der Kontrolle ist zwingend erforderlich. Sich hier auf allein auf die beauftragten privaten und die in den Behörden sitzenden „Experten“ reicht nicht aus.

Wir werden dieses Thema im nächsten Infodienst erneut aufgreifen und mit konkret gerechneten Beispielen hinterlegen.

Arbeitsbedarf für eine OT KA	Variante 1 Klärwärterstunden 9h/Wo á 32 €	Variante 2 Klärwärterstunden 2h/Wo (Überwachung) + 4 * 3 h/a Beprobung á 32 € + 3 * 3h/a * 2 Pflege á 26 €
Arbeitskosten jährlich	14.976 €	4.180 €
Projektkostenbarwert bei DFAKR (3;50) entsprechend 25,730 (Diskontierungsfaktor)	385.332 €	107.551 €

Tabelle 2: DFAKR (3;50) = Diskontierungsfaktor für eine gleichmäßige Kostenreihe - 3 % Zs. und 50 Jahre Laufzeit

Auch bei anderen Kostenarten, w. z. B Klärschlammabeseitigung, Stromkosten u. a. m. sind erhöhte, oft nicht nachvollziehbare Ansätze zu beobachten. Andererseits bleiben bei Pumplösungen die Kosten für die Abwasserreinigung in der Zentralkläranlage ohne Ansatz.

Bei „Mehrfachpumplösungen oder Einleitungen in Ortsnetze bereits angeschlossener OT unterbleibt ebenfalls in den meisten Fällen ein anteiliger Ansatz.

Die Spreizung beim Ansatz der Betriebskosten stellt somit einen absoluten „Killerparameter“ für dezentrale Lösungen dar. Hier kann getrost unterstellt werden, dass dieses Instrument gezielt genutzt wird, nicht gewollte Lösungen „tot zu rechnen“.

PRESSEERKLÄRUNG

der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Würzburg – vom 04.12.2003

Klage der Stadt Bad Königshofen i. Gr. gegen die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. auf Zahlung von Schadensersatz wird abgewiesen

Gemeinde Sulzdorf a. d. L. muss der Stadt Bad Königshofen i. Gr. keinen Schadensersatz für deren getätigte Aufwendungen im Hinblick auf die Dimensionierung der Kläranlage in Bad Königshofen zahlen

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat gestern Nachmittag im Rechtsstreit zwischen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. und der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. die Klage der Stadt Bad Königshofen i. Gr. gegen die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. auf Zahlung von Schadensersatz in fünfstelliger Höhe abgewiesen. Im Kern geht es darum, dass die Stadt Bad Königshofen i. Gr. eine große Gemeinschaftskläranlage bauen wollte und auch gebaut hat und hierbei die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. mit ins Boot nehmen wollte. Dies ist jedoch bei der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. auf Widerstand gestoßen, was sich nicht zuletzt im positiven Bürgerentscheid für die Errichtung einer eigenen Schilfkläranlage im Ortsteil Obereßfeld manifestiert hat. Da die Stadt Bad Königshofen i. Gr. die Kläranlage nun größer als erforderlich erbaut hat, wollte sie von der bindungsunwilligen Gemeinde Sulzdorf a. d. L. Schadenersatz von i. H. v. 45.598,47 EUR einklagen.

Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. hatte der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. ein Verschulden bei Vertragsschluss anlasten wollen. Sie stellte darauf ab die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. habe bei ihr irri- gerweise den Eindruck hinterlassen, dass diese ihren Ortsteil Obereßfeld an die Gemeinschaftskläranlage in Bad Königshofen i. Gr. anschließen wolle, was dazu geführt habe, dass sie bei allen Planungen, Bestellungen und Dimensionierungen Obereßfeld mit eingeplant habe. Dies hat das VG Würzburg offensichtlich anders gesehen und die Klage nun abgewiesen. Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Ausschlaggebend für das Urteil des VG Würzburg dürfte gewesen sein,

dass die Stadt Bad Königshofen i. Gr. selbst in keinster Weise auf den Anschluss des Gemeindeteils Obereßfeld vertrauen konnte und die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. diesbezüglich auch nie einen Vertrauenstatbestand gesetzt hatte. Vielmehr hat die Stadt Bad Königshofen i. Gr. selbst mehrfach die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. dahingehend angeschrieben, dass sich die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. nun endlich entscheiden müsse. Äußere sich die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. nicht, könne die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. das Abwasser von Obereßfeld endgültig nicht in der Gemeinschaftskläranlage Bad Königshofen i. Gr. mitentsorgen. Die Rechtsanwälte Wolfgang Baumann und Simone Link der Würzburger Kanzlei BAUMANN Rechtsanwälte, welche die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. vertreten haben, zeigten sich über die Entscheidung des VG Würzburg erfreut.

Rechtsanwalt Baumann: „Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. in irgendeiner Weise ein Vertrauen auf den Abschluss eines Zweckvereinbarungsvertrages zur Einleitung in die Gemeinschaftskläranlage der Stadt Bad Königshofen i. Gr. geschaffen bzw. missbraucht haben soll. Dann der Gemeinde vorwerfen zu wollen, diese habe sich gerade nicht ablehnend geäußert, so dass man von einem Anschluss ausgehen dürfen, stellt ein widersprüchliches Verhalten der Stadt Bad Königshofen i. Gr. dar.“

Diese war im übrigen von den gemeindeinternen Vorgängen nicht zuletzt über telefonische und persönliche Gespräche des Bürgermeisters Lorenz Albert mit der Stadt und durch die Presse unterrichtet.

Rechtsanwältin Link stellt insbesondere auf die mehrfachen Anfragen der Stadt Bad Königshofen i. Gr. ab., die bei keiner Antwort der Gemeinde Sulzdorf a. d. L. dazu führen sollten, dass die Gemeinde Sulzdorf a. d. L. gerade nicht anschließen will: „Deutlicher als mit derartigen Anfragen kann man nicht dokumentieren, dass man bei der Stadt Bad Königshofen i. Gr. von vornherein nicht von einem Anschluss des Gemeindeteils Obereßfeld an die Gemeinschaftskläranlage Bad Königshofen i. Gr. ausgegangen ist.“

aktueller Hinweis:

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat unlängst eine 32-seitige Broschüre herausgebracht mit dem Titel **Gebührenrechtliche Behandlung der Einleitung von Niederschlagswasser**

In acht Kapiteln befasst er sich dabei u.a. mit folgenden Themen:

- Notwendigkeit der Berücksichtigung von Niederschlagswasser bei der Benutzungsgebühr
- Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach dem Maßstab der bebauten und befestigten Flächen
- Aspekte der satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Niederschlagswassergebühr
- Gebührenrechtliche Berücksichtigung der Nutzung von Niederschlagswasser
- Vorschlag zur Ausgestaltung der Niederschlagswassergebühr in der Gebührensatzung
- Musterregelungen in den einzelnen Bundesländern im Vergleich

Kalkofen/Gemeinde 82449 Uffing (hhut):

40 Bürger, welche vor 30 Jahren zum Preis von ca. 300 000.- DM eine ordnungsgemäße Abwasserkanalisation und Gemeinschaftskläranlage gebaut und bezahlt haben – sollten jetzt für ca. 1 Mill. DM den Abbruch der bestehenden und die Kosten für den Neubau einer Kläranlage bezahlen.

Der Rechtsstreit Taffertshofer gegen die Gemeinde Uffing wurde durch einen sogenannten „**Ermächtigungsanspruch**“ der **Gemeinde** verursacht.

Der Bürgervereine Kalkofen hat seit 1990 gegen die Neubaupläne der Gemeinde protestiert und vor 5 Jahren durch **Bau einer Schilfkläranlage** die bestehende Kläranlage verbessert um die Vorgaben der Wassergesetze zuverlässig zu erfüllen. Dies geschah **gegen den Willen der Gemeinde Uffing.**

Ungeachtet dieser nachweisbaren und messbaren Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben forderte das WWA Weilheim durch Herrn Gattung den **Abbruch der Schilfkläranlage zu Gunsten des Neubaus einer technischen Kläranlage für 2 kleine Bauerndörfer zum Preis von ca. 2 Mill. €.** Trotz der im Sept. 2002 eingereichten Verfassungsbeschwerde der Fam. Taffertshofer versuchte die Gem. Uffing durch Zwangsgeldeinforderung von 2000.- € - verbunden mit einer Kontensperrung an Weihnachten 2002 den

Anschluß der Fam. Taffertshofer an die Zentralkanalisation zu erzwingen.

Die IKT Bayern hat zusammen mit der Firma Hugel-Umwelttechnik dieses Zwangsgeld sowie die Anwaltskosten für die Verfassungsbe

schwerde getragen, um eine Grundsatzentscheidung des Gerichtes zum Vorrang der Abwassereinsparung und Abwasservermeidung bzw. zum sparsamen Umgang mit Wasser zu erreichen.

Die Gemeinde Uffing hat hierauf eine neue Zwangsgelddrohung bis auf 50 000.- € angehoben.

Im August 2003 verurteilte das VG München die Gemeinde Uffing zur Rückzahlung der 40 000.- € unrechtmäßig eingeforderten Herstellungsbeiträge zzgl. 6 % Zinsen und der entstandenen Anwaltskosten wegen rechtswidriger Satzung.

Das Gericht stellte fest, dass eine Gemeindegatsatzung das Recht auf den spar-

samen Umgang und den Gemeingebrauch von Wasser -§ 23 WHG- im Satzungstext vermerken – und einen Freistellungsantrag auch respektieren muss. Der Freistellungsantrag des Bürgers ist ein „duldungspflichtiger Verwaltungsakt“.

Ein Grundstück welches Regenwasser versickert, ist von der Erhebung von Herstellungsbeiträgen für die Grundstücksfläche zu befreien. Wenn jemand eine kommunale Dienstleistung nicht beansprucht, dann sind die eingeforderten, anteiligen Herstellungsbeiträge zurückzuerstatten.

Die Gemeinde Uffing hat gegen dieses Urteil des VG München Berufung eingereicht – obwohl dieses Urteil zu Gunsten der eigenen Bürger ist!!

Kommentar:

Es erhebt sich hier nicht nur für die IKT die Frage, ob es vereinbar ist mit unserer freiheitlich, demokratischen Grundordnung, wenn zufällige Bürgermeister auf unterster Rechtsebene unter Berufung auf Reste der Ermächtigungsgesetze aus 1933 übergeordnetes Bundesrecht bzw. Verfassungsgrundsätze außer Kraft setzen.

(Wir werden im kommenden Infodienst ausführlich berichten!)

letzte Meldung aus aktuellem Anlass:

Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion vom 10.12.2003

Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Wohnungspolitische Sprecher Rainer Volkmann: Endlich Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden, Hausbesitzer und Mieter – Abwassergebühren steigen nicht an

Wer ist für den Abwasserkanal von einem Haus bis zum Kanal in der Straße verantwortlich?

Die Frage, die seit Jahren in der Luft hing, wurde nun vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) beantwortet:

Städte und Gemeinden können demnach in eigener Regie bestimmen, ob der Hauseigentümer oder die Gemeinden für die Unterhaltskosten der Abwasseranlagen aufkommen muss.

Dies bedeutet, dass die Abwassergebühren unverändert bleiben können. "Wäre der Haus- und Grundbesitzerverein München mit seiner Klage erfolgreich gewesen, wären die Gebühren in den meisten der bayerischen Städte zwischen zehn und 25 Prozent gestiegen", freut sich der wohnungspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Rainer Volkmann aus München über die Entscheidung.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) hatte am 12. Juli 2000 aufgrund einer Klage des Hausbesitzervereins Coburg die Entwässerungssatzung der Stadt Coburg in Teilen für rechtswidrig erklärt. Hier – wie in fast allen bayerischen Städten und Gemeinden auch

– galt die Regelung, dass der Hausbesitzer verantwortlich für die Entwässerung von seiner Grundstücksgrenze bis zum Anschluss an die kommunale Entsorgung ist. Für die Gemeinden waren die Folgen massiv: Ihre Entwässerungssatzungen waren zunächst rechtswidrig und insgesamt hätten sie Tausende von Kilometern Abwasserkanalisation in ihre Regie übernehmen müssen mit der Konsequenz einer Gebührenerhöhung von zirka 10 bis 25 Prozent.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag hatten daher auf eine rasche neue gesetzliche Regelung gedrungen. Die Vorschläge wurden von der SPD-Landtagsfraktion bereits vor zweieinhalb Jahren in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) aufgegriffen. Der wurde zwar in erster Lesung behandelt, blieb dann aber auf Wunsch der Staatsregierung liegen, die einen eigenen Entwurf einbringen wollte. Dieser ließ jedoch – trotz der Brisanz und der Unsicherheiten für alle Beteiligten – auf sich warten. Auch eine Mündliche Anfrage des wohnungspolitischen Sprechers der SPD-Landtagsfraktion Rainer Volkmann mit der Bitte, dass die Staatsregierung endlich tätig werde, trieb die Angelegenheit nicht voran. Der Landtag änderte mit Zustimmung der SPD erst durch Gesetz vom 25. Juli 2002 den Artikel 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Damit wurden die Gemeinden er-

mächtigt, selbst zu entscheiden, wer für den Kanal unterhaltspflichtig ist. Dagegen hatte der Haus- und Grundbesitzerverein München geklagt, der das Ge-

setz als verfassungswidrig ansah. Diese Klage wurde nun abgewiesen.

Buchtipps:

Christian Felber: „Schwarzbuch Privatisierung.

Wasser, Schulen, Krankenhäuser:

Was opfern wir dem freien Markt?“

Ueberreuter, 2003, 19,95 €

„Privatisierung“ klingt fast so positiv wie „Liberalisierung“: Letzteres verspricht „Befreiung“, ersteres ist allerdings vom Wort her eher mit „Berauben“ verwandt; die alten Römer dachten wohl daran, dass etwas der Allgemeinheit entzogen und Einzelnen übergeben wurde. So ähnlich verstehen die Kritiker z.B. von ATTAC auch die Privatisierung von Verkehrsbetrieben, Energieunternehmen oder Krankenhäuser. Sie befürchten, dass die Gemeinschaft der Bürger eher verliert als gewinnt. Gibt es Bereiche, in denen ein freier Markt vorzüglich arbeitet und andere, wo er Schaden anrichten kann? Wie können neue Monopole verhindert werden? Wer garantiert die oft jahrzehntelange Planung, wie sie z.B. bei Bahnlinien oder Stromtrassen nötig ist?

z. bereits seit 1986 gibt es die IKT .

Die **IKT ist ehrenamtlich** tätig und bemüht sich als Interessengemeinschaft um eine **Vernetzung von Bürgerinitiativen (BI), Einzelkämpfern, Kommunen** und anderen Interessenten an der Erhaltung einer regionalen, **dezentralen**, privaten und/oder kommunalen **Trinkwasserversorgung**.

Inzwischen kommt als weiterer Schwerpunkt der Bereich der **dezentralen Abwasserentsorgung** hinzu.

Die IKT bietet ihren Mitgliedern und anderen Interessierten einen umfassenden Service:

- Recherchen im IKT-Archiv, einer umfassenden **Datenbank** mit inzwischen über 8000 Stichwörtern zum Thema Trinkwasser/Abwasser aus Zeitungsartikeln, Fachzeitschriften und juristischen u.a. Texten.
- Erstellung von **Materialsammlungen**
- Beratung und Hilfe bei der Organisation von **Veranstaltungen** zu den Themen "Erhaltung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung vor Ort"
- Der **IKT-InfoDienst** informiert etwa halbjährlich seine Mitglieder und Abonnenten, sowie interessierte (Kommunal)-Politiker und Journalisten über das aktuelle Geschehen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, insbesondere im Bereich der Erhaltung und Sanierung dezentraler Trinkwasserversorgungsanlagen und der naturnahen Abwasserentsorgung.